

IX.

Die Leitung der Wohnungswirtschaft durch die örtlichen Organe der Staatsmacht

Den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten ist die Aufgabe gestellt, auf der Grundlage des Perspektivplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne den **Wohnungsfonds als bedeutender Teil des Volkseinkommens optimal zu nutzen**, planvoll zu erweitern und rationell zu bewirtschaften. Die **Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft in diesem Bereich** verlangt die richtige Einordnung der Wohnungswirtschaft in die ökonomische Politik, insbesondere im Hinblick auf die Unterstützung der Reproduktion der Arbeitskraft und die Entwicklung der führenden Zweige der Volkswirtschaft. Damit sichern die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte bei der Leitung der Wohnungswirtschaft die Übereinstimmung zwischen der vorrangigen Entwicklung der führenden Zweige der Volkswirtschaft, der planmäßigen und proportionalen Entwicklung ihres Territoriums, der Herausbildung sozialistischer Wohn- und Lebensbedingungen der Werktätigen und der Entfaltung der sozialistischen Demokratie.

Die **komplexe Leitung des Bereichs Wohnungswirtschaft** verlangt die Sicherung der Einheit zwischen

- der Planung und Vorbereitung des komplexen Wohnungsneubaus,
- der Erhaltung und Modernisierung,
- dem Um- und Ausbau des Wohnungsbestandes,
- der Rückgewinnung von zweckenfremdem Wohnraum,
- der Verwaltung und Bewirtschaftung des volkseigenen Wohnungsfonds,
- der Wohnraumlentung und Wohnraumverteilung.

Diese Aufgaben sind überwiegend mit ökonomischen Mitteln zu lösen und nach ökonomischen Kriterien zu planen.

Die Organe für Wohnungswirtschaft werden durch die Übernahme der Verantwortung für die Planung und Vorbereitung des komplexen Wohnungsbaues als **Hauptauftraggeber** gegenüber der Bauwirtschaft tätig. Sie stellen langfristige ökonomische Beziehungen zu den Betrieben des Bauwesens, die als General- bzw. Hauptauftragnehmer tätig sind, her.

Die Entwicklung der Wohnungswirtschaft zu einem mit vorwiegend ökonomischen Mitteln zu leitenden Bereich hat schrittweise zu erfolgen. Die Übernahme der qualitativ neuen Aufgaben durch die Organe der Wohnungswirtschaft ist gründlich vorzubereiten und ausreichend experimentell zu erproben. Die Kader sind systematisch auf die Übernahme der neuen Aufgaben vorzubereiten.

Die Wohnbedingungen sind als ökonomische Hebel zur Förderung der Betriebstreue, zur Einschränkung der Fluktuation der Arbeitskräfte und zur Bildung von Stammbesetzungen entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen auszunutzen.

Die **Wohnraumlentung** und -Verteilung ist auf die Erfüllung der ökonomischen Hauptaufgaben auszurichten. Bei der Wohnraumlentung sind die vielfältigen Wechselbeziehungen zu dem Gesamtkomplex der Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse zu berücksichtigen. Auf der Grundlage der Belegungsnorm ist eine bessere Nutzung des Wohnungsfonds und eine umfassende Ausschöpfung der Reserven zu erreichen. Es ist eine breite gesellschaftliche Mitwirkung und Kontrolle über die Ausnutzung des Wohnungsfonds sowie bei der Vergabe des Wohnraumes zu entwickeln. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind neue gesetzliche Bestimmungen über die Wohnraumlentung und -Verteilung auszuarbeiten.

Für die Klärung der Grundfragen der Wohnungswirtschaft im Republikmaßstab sind auf den jeweiligen Aufgabengebieten die Staatliche Plankommission, der Volkswirtschaftsrat, das Ministerium der Finanzen und das Ministerium für Bauwesen verantwortlich.

Die Leiter dieser Organe sichern in enger Zusammenarbeit mit dem Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte die **einheitliche** Anleitung der Bezirke und Kreise auf dem Gebiet der Wohnungswirtschaft.

Beim Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte werden **zeitweilige** Kommissionen zur Untersuchung von Grundfragen auf dem Gebiet der Wohnungswirtschaft gebildet. Er legt dazu dem Ministerrat Vorschläge für deren Lösung vor.

Die Bezirkstage und ihre Räte haben die Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahrespläne für den komplexen Wohnungsneubau und die wissenschaftliche Vorbereitung der Investitionsdurchführung auf der Grundlage zentraler Planaufgaben und Richtwerte, der Zweig- und Territorialprogramme, der Wohnraumbilanzen und Analysen über den Bauzustand zu leiten.

Die Fachorgane für Wohnungswirtschaft bei den Räten der Bezirke üben die Funktion des „Hauptplanträgers komplexer Wohnungsbau“ aus. Ihnen sind der Hauptinvestitionsträger Komplexer Wohnungsbau unterstellt.

Bei der Planung der Erhaltung und Modernisierung des Wohnungsbestandes obliegt ihnen die Koordinierung der Planvorschläge der Räte der Kreise.

Bei der Wohnraumlentung und -Verteilung konzentrieren sie sich auf die Lösung der Grundsatzfragen, insbesondere auf die Sicherung der schwerpunktmäßigen Wohnraumversorgung der Werktätigen der führenden Industriezweige, auf die Verallgemeinerung von Erfahrungen bei der optimalen Nutzung des Wohnungsbestandes und auf die Kontrolle der Eingabenbearbeitung.

Zur Verallgemeinerung der fortgeschrittensten Erfahrungen in der Verwaltung und Bewirtschaftung des volkseigenen Wohnungsbestandes unterstützen sie die Räte der Kreise durch die Festlegung von Leitbetrieben und Bildung von Rationalisierungskollektiven.